



Bozen, 13. August 2018

Bearbeitet von:  
Werner Clara  
Tel. 0471 417532  
Werner.Clara@schule.suedtirol.it

An die Direktionen  
der Kindergarten-, Grundschul- und  
Schulsprengel, der Mittel- und Oberschulen  
sowie der gleichgestellten Schulen

## Mitteilung

### Landesbeiräte der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

damit die Landesbeiräte der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler (Artikel 26 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20) so bald als möglich in ihrer vollständigen Zusammensetzung im neuen Schuljahr ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen können, ist es notwendig, die jeweiligen Mitgliederlisten zu erneuern.

Die Mitglieder des Landesbeirates der Schülerinnen und Schüler bleiben im Amt, sofern sie weiterhin die betreffende Oberschule besuchen oder im Falle der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Landesbeirat der Eltern eines ihrer Kinder weiterhin einen Kindergarten des betreffenden Kindertagesprengels oder die betreffende Schule besucht. Solange die Vertreterinnen und Vertreter der Schulen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Landesbeiräten erfüllen, gehören sie auch dem Schüler- oder Elternrat der jeweiligen Schule an. Vertreterinnen und Vertreter, die vom Landesbeirat verfallen oder zurücktreten, sind nur dann weiterhin Mitglieder des Schüler- oder Elternrates, sofern sie Mitglieder eines Klassenrates der Schule oder des Schulrates sind.

Dies vorausgeschickt, ersuche ich Sie, die Voraussetzungen der Vertreterinnen und Vertreter Ihres Kindertagesprengels oder Ihrer Schule in den Landesbeiräten zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder drei Schuljahre ab Ernennung durch den Schulamtsleiter im Amt bleiben. Mit 31. August 2018 verfallen somit all jene Mitglieder, die im Laufe des Schuljahres 2015/2016 ernannt wurden. Mit E-Mail werden Sie darüber informiert, wann Ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Landesbeiräten wegen Ablauf ihrer Amtsdauer vom Amt verfallen.

Anstelle der verfallenen Mitglieder wählt der Schüler- oder Elternrat aus seiner Mitte nach den Klassenratswahlen seine Vertreterinnen und Vertreter für die Landesbeiräte (Artikel 9 und 10 des Landesgesetzes Nr. 20/1995). Für die Kindergärten machen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Direktionsrat jedes Kindertagesprengels eine Vertretung für den Landesbeirat der Eltern namhaft (Artikel 26 Absatz 8 des Landesgesetzes Nr. 20/1995).



Ich ersuche Sie, Name und Adresse der Vertreterinnen und Vertreter Ihres Kindergartensprengels oder Ihrer Schule für die Landesbeiräte so bald als möglich und spätestens bis

**Freitag, 5. Oktober 2018,**

durch die Outlook-Formulare »LBEitern« und »LBSchueler« mitzuteilen und dabei ausdrücklich anzuführen, ob die Vertreterinnen und Vertreter neu gewählt wurden oder weiterhin im Amt bleiben.

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich auch an folgende Bestimmungen zur Erneuerung der schulischen Mitbestimmungsgremien:

- Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen aus und sorgt für deren Durchführung (Artikel 12 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 20/1995).
- Die Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler einer Klasse sind für drei Schuljahre im Amt, sofern sie innerhalb derselben Schulstufe bleiben (Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 20/1995).
- Die Mitglieder der Mitbestimmungsgremien auf Schulebene werden mit Maßnahme der Schulführungskraft für gewählt erklärt und ernannt (Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 20/1995).
- Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 17. August 2009, Nr. 41.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 13.08.2018

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.08.2018 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.08.2018